

Legal Working Group Treffen in Barcelona

Wussten Sie, dass in vielen europäischen Ländern das vertretene Unternehmen einen Handelsvertreter sehr wohl vertraglich dazu verpflichten kann, Musterware des Unternehmens zu kaufen? Diese und viele andere spannende Erkenntnisse sind das Ergebnis des Legal Working Group (LWG) Treffens, das am 19.11.2018 auf Einladung des spanisch-katalanischen Handelsvertreterverbandes El Col·legi Oficial d'Agents Comercials de (COACB) in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Larumbe/Serrano/Ferran in Barcelona stattfand. Folgende Länder waren vertreten: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien und Deutschland. Einen Schwerpunkt der Sitzung bildete die Frage, ob das vertretene Unternehmen „seinen“ Handelsvertreter vertraglich zum Kauf von Musterware verpflichten kann. Solche Klauseln, die den Handelsvertreter vorab oder nach Saisonende zum Kauf der Musterware verpflichten, sind in den oben genannten Ländern - insbesondere in der Modebranche – üblich und wirksam. Lediglich in Schweden und Norwegen haben solche Klauseln, ebenso wie in Deutschland, keinen Bestand. Denn nach deutschem Recht darf der Unternehmer den Handelsvertreter gerade nicht zu einem solchen Kauf verpflichten. Da der Unternehmer den Handelsvertreter gemäß § 86 a Absatz 1 HGB die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen [unentgeltlich] zur Verfügung stellen muss, kann er den Handelsvertreter nicht zum Kauf der Musterkollektion verpflichten, jedenfalls wenn diese für die Handelsvertreterstätigkeit erforderlich ist, was in der Regel der Fall sein wird.

Natürlich durfte ein deutscher Beitrag nicht fehlen. Auf Wunsch wurden die europäischen Kollegen über die Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach deutschem Recht, insbesondere über die Abzinsung des Rohausgleichs informiert. Eine Abzinsung des Ausgleichsanspruchs, die der sofortigen Einmalzahlung anstelle laufender Provisionszahlungen Rechnung tragen soll, ist allen Delegierten der LWG unbekannt. Auch die Niederländer, die die Rohausgleichsberechnung zwischenzeitlich ebenfalls implementiert haben, kennen eine solche Abzinsung nicht. Des Weiteren diskutierten die Delegierten über den Provisionsanspruch des Handelsvertreters im Falle der Nichtausführung des Geschäfts durch den Kunden oder den Hersteller sowie über das relativ neue belgische Handelsvertretergesetz aus dem Jahr 2013 und sein Artikel 25, wonach vorbehaltlich der Anwendung internationaler Vereinbarungen, bei denen Belgien Partei ist, jede Tätigkeit eines Handelsvertreters mit Hauptniederlassung in Belgien dem belgischen Gesetz unterliegt und zum Zuständigkeitsbereich der belgischen Gerichte gehört. Das nächste Legal Working Group Treffen findet am 15. oder am 22.3.2019 im französischen Lyon statt.

Krankenkassenbeiträge für Selbstständige sinken

Private oder gesetzliche Krankenversicherung – vor dieser Frage stehen Selbstständige immer wieder. Auch wenn bekannt ist, dass eine Mitgliedschaft bei den privaten Krankenversicherungen im Alter oft zur Kostenfalle wird und eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung immer schwieriger, versichern sich gerade Gründer und Kleinselbstständige häufig privat. Ein Grund dafür ist der hohe Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Er bringt einen Teil der 2,2 MIO. Selbstständigen, die freiwillig gesetzlich versichert sind, in finanzielle Schwierigkeiten – nämlich jene, die eher geringe Einkünfte haben. Ein neues Gesetz soll diesen Missstand beheben. Ab 2019 tritt das so genannte GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) in Kraft. Mit dem Versichertenentlastungsgesetz sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder komplett paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. Rentnern und Rentenversicherung getragen werden. Selbstständige mit geringem Einkommen werden erheblich entlastet und Beitragsschulden abgebaut. Freiwillig versicherte Selbstständige werden ab dem kommenden Jahr bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019 für freiwillig Versicherte und Selbstständige: 1.038,33 Euro). Damit wird der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung mehr als halbiert, auf rund 160 Euro im Monat. Zudem wird ein deutlicher Bürokratieabbau erreicht. Für die Beitragsbemessung ist es nicht mehr erforderlich, zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen zu unterscheiden. Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Steuerentlastung für Elektro-Dienstwagen und Jobtickets kommt

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 zahlreichen Änderungen im Steuerrecht zugestimmt, die der Bundestag Anfang November beschlossen hatte. Zu den Inhalten des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals JStG 2018) gehören auch Entlastungen in punkto umweltfreundliche Mobilität. Das Gesetz entlastet Fahrer elektrisch angetriebener Dienstwagen und Hybridfahrzeuge: Bisher mussten sie die Privatnutzung mit einem Prozent des inländischen Listenpreises pro Kalendermonat versteuern. Für E-Autos, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, sinkt dieser Wert nun auf 0,5 %. Die Neuregelung gilt auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Elektrische Dienstfahräder bis 25 km/h sind ab ebenfalls 01.01.2019 steuerbefreit. Sonst werden sie behandelt wie PKW. Zudem hat der Bundestag beschlossen, dass verbilligte Jobtickets künftig gänzlich steuerfrei sind: Arbeitnehmer müssen die Kostenersparnis nicht mehr versteuern. Damit sollen sie angeregt werden, verstärkt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die steuerfreien Leistungen werden allerdings auf die Entfernungspauschale angerechnet, entschied der Bundestag.